



Stiftung „Geld und Wahrung“

**Satzung vom 01. Januar 2002
in der Fassung vom 28. Juni 2006**

Satzung der Stiftung „Geld und Währung“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung "Geld und Währung" ist gemäß § 10 Errichtungsg eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Stiftungszweck

Der Stiftungszweck besteht gemäß § 11 Errichtungsg darin, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung stabilen Geldes zu erhalten und zu fördern. Die Stiftung wird zur Erreichung dieses Zweckes insbesondere auf dem Gebiet des Geld- und Währungswesens die wirtschaftswissenschaftliche und juristische Forschung unterstützen.

§ 3

Stiftungsvermögen

Die Stiftung erhält Stiftungsmittel in Höhe von 100 Millionen DM aus dem in § 8 Errichtungsg genannten Verkaufserlös. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (§ 12 Abs. 3 Errichtungsg). Das Stiftungsvermögen sowie nicht verbrauchte Erträge aus der Vermögensanlage legt die Deutsche Bundesbank sicher und ertragreich an. Hierüber ist dem Stiftungsrat Rechenschaft zu legen. Zur Werterhaltung oder Erfüllung des Stiftungszwecks können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4

Organe der Stiftung

1. Gemäß § 14 Errichtungsg sind Organe der Stiftung:

- der Stiftungsrat

und

- der Vorstand.

2. Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand verpflichten sich bei Übernahme ihrer Ämter, nach bestem Wissen und Gewissen den im Errichtungsg und in dieser Satzung verkörperten Stiftungszweck zu erfüllen und alles zu tun, um die Ziele der Stiftung zu fördern, sowie alles zu unterlassen, was der Stiftung schaden könnte. Sie achten auf sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

3. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes sind gemäß § 17 Errichtungsgesetz, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung richtet sich nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (§ 78 Bundesbeamtengesetz).

§ 5

Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat setzt sich aus den in § 15 Abs. 1 Errichtungsg genannten sieben Mitgliedern zusammen, von denen fünf von der Deutschen Bundesbank und zwei vom Bundesministerium der Finanzen bestellt werden. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Mitglied und Stellvertreter sollen nicht derselben Hochschule angehören.

2. Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3. Die Amtsperiode der Mitglieder des Stiftungsrates sowie deren Vertreter beträgt vier Jahre. Ihre erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu bestimmen.

4. Sitzungen des Stiftungsrates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen ein.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Errichtungsg oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsieht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Stiftungsrates können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, insbesondere Telefon, Telekopien oder E-mails, gefasst werden. Näheres kann die Geschäftsordnung des Stiftungsrates regeln. Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Rechte, Pflichten und Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die in den Aufgabenbereich der Stiftung fallen, insbesondere obliegen dem Stiftungsrat in ausschließlicher Zuständigkeit folgende Aufgaben:
 - der Erlass und die Änderung von Richtlinien zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben, die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel;
 - Billigung der Anlagerichtlinien und des Berichts der Bundesbank über die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, insbesondere die Bestellung des Vorsitzenden und seines Vertreters jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren; Wiederbestellung ist zulässig;
 - die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes; zu diesem Zweck kann der Stiftungsrat jederzeit Auskünfte über dessen Tätigkeit und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen verlangen;
 - die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.

2. Mitglieder des Stiftungsrates bringen grundsätzlich keine Förderanträge ein. Sofern Förderanträge für ein Projekt gestellt werden, an dem ein Mitglied beteiligt ist, oder aus einer Hochschule kommen, an der ein Mitglied eine Professur innehat, wird sein Vertreter an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.
3. Die Stiftung erstattet den das Stimmrecht wahrnehmenden Mitgliedern oder deren Vertretern des Stiftungsrates ihre notwendigen Auslagen. Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt in Anlehnung an die für Bedienstete des Bundes geltenden Bestimmungen.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus seinem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von sechs Siebteln für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen oder im Falle des Umlaufverfahrens (Ziffer 4) alle zur Stimmabgabe aufgefordert worden sind. Der Beschluss kommt zustande, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
4. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, insbesondere Telefon, Telekopien oder E-mails, gefasst werden.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Stiftungsrates zuzustellen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.

7. Die Stiftung erstattet den Mitgliedern des Vorstandes ihre notwendigen Auslagen. Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt in Anlehnung an die für Bedienstete des Bundes geltenden Bestimmungen.

§ 8

Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 ErrichtungsG die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt ihre Geschäfte nach Maßgabe des im ErrichtungsG zum Ausdruck gebrachten Stiftungszwecks sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates. In diesem Rahmen obliegen ihm alle Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stiftungsrates fallen, sowie ihm vom Stiftungsrat übertragene Aufgaben.

Dem Vorstand obliegen gemäß § 16 Abs. 2 ErrichtungsG insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung , wobei ihm die Vorbereitung und der Abschluss aller die Stiftung bindender Rechtsgeschäfte obliegt;
- die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- die Überwachung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Stiftungsmittel;
- die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung.

3. Der Vorstand kann sich bei der Verwaltung der Stiftung und der Führung der laufenden Geschäfte nach seinem Ermessen und nach Maßgabe des Haushaltsplans durch Dritte unterstützen lassen und diesen im Rahmen jeweils festzulegender Aufgaben entsprechende Vollmachten erteilen. Er kann darüber hinaus Ausschüsse einsetzen, auf die bestimmte Aufgaben delegiert werden.
4. Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat durch Übersendung der Vorstandsprotokolle gemäß § 7 Abs. 5 sowie anlässlich der Sitzungen des Stiftungsrates, an denen er mit

beratender Stimme teilnimmt, über seine Tätigkeit und die wirtschaftliche Lage der Stiftung.

§ 9

Haushalt, Jahresrechnung und Rechnungslegung

1. Für das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.
2. Der Vorstand soll spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufstellen und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorlegen. Der vom Stiftungsrat festgestellte Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen.
3. Der Vorstand hat so bald wie möglich die Jahresrechnung aufzustellen. Die Jahresrechnung ist durch einen vom Stiftungsrat zu benennenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Das Einvernehmen über die zu benennenden Wirtschaftsprüfer ist mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof herzustellen.
4. Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.
5. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Änderung der Satzung

Der Stiftungsrat kann die Satzung gemäß § 13 Satz 2 ErrichtungsG im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit einer Mehrheit von sechs Siebteln seiner Mitglieder ändern.

§ 11

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Satzung wird veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 28.06.2006

Hermann Remsperger
Der Stiftungsratsvorsitzende